

## Satzung

**über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996 in der Fassung der 9. Änderung vom 02.07.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) die Übergangsheime

- Heiligenweg 8
- Heiligenweg 10
- Dülkener Straße 202
- Heerstraße 13
- Schulstraße 2+4a
- Hauptstraße 47+51

als einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Schwalmtal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.  
Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben

der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.

- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

### **§ 3** **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, mindestens jedoch von zwei Tagen, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schwalmtal.

### **§ 4** **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## **§ 5** **Gebührenhöhe**

Die Gebühr wird nach der durchschnittlichen Belegungszahl der Einrichtung in Höhe des auf die einzelne Person entfallenden Anteils der Kosten der Einrichtung erhoben; sie beträgt je Person und Monat:

Heiligenweg 8:	183,06 €
Heiligenweg 10:	323,69 €
Dülkener Straße 202:	271,31 €
Heerstraße 13:	290,98 €
Schulstraße 2+4a:	183,40 €
Hauptstraße 47+51:	286,02 €

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung vom 09.07.2019 außer Kraft.